



Sachstand

Übergewinnsteuern und Abgaben auf Überschusserlöse

Übergewinnsteuern und Abgaben auf Überschusserlöse

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 015/23
Abschluss der Arbeit: 09.03.2023
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Gab es in Deutschland bereits am 24. Februar 2022 Übergewinnsteuern oder Abgaben auf Überschusserlöse?	4
3.	Wurden diese, sofern bereits vorhanden, im Zeitraum vom 24. Februar bis zum 6. Oktober 2022, also vor Verabschiedung der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates geändert oder angepasst?	4
4.	Wurden im Zeitraum vom 24. Februar bis zum 6. Oktober 2022 neue Übergewinnsteuern oder Abgaben/Preisobergrenzen für Überschusserlöse eingeführt?	4
5.	Die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates trat mit Veröffentlichung in Kraft und musste nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Den Mitgliedstaaten wurden aber Gestaltungsspielräume zur Zielerreichung belassen. Wurde die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates in Deutschland in nationales Recht umgesetzt und angepasst?	4
6.	Wie hoch ist der Satz der Übergewinnsteuer (Solidaritätsbeitrag) in Deutschland? Für welchen Zeitraum wird sie erhoben?	4
7.	Wie hoch ist in Deutschland die Obergrenze für Markterlöse der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen mit niedrigen Grenzkosten?	4
8.	Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Obergrenze für Markterlöse nur auf 90 % der die Obergrenze für Markterlöse überschreitende Markterlöse anzuwenden. Wo liegt die Preisobergrenze für Markterlöse in Deutschland?	5

1. Fragestellung

Im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise, wird um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen zur Umsetzung in Deutschland gebeten.

2. Gab es in Deutschland bereits am 24. Februar 2022 Übergewinnsteuern oder Abgaben auf Überschusserlöse?

Nein, das Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz – StromPBG) ist am 24. Dezember 2022 in Kraft getreten. Das Gesetz zur Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854 (EU-Energiekrisenbeitragsgesetz – EU-EnergieKBG) ist am 21. Dezember 2022 in Kraft getreten (Art. 40 des Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022), BGBl. I 2022, 2294, 2325).

3. Wurden diese, sofern bereits vorhanden, im Zeitraum vom 24. Februar bis zum 6. Oktober 2022, also vor Verabschiedung der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates geändert oder angepasst?

-

4. Wurden im Zeitraum vom 24. Februar bis zum 6. Oktober 2022 neue Übergewinnsteuern oder Abgaben/Preisobergrenzen für Überschusserlöse eingeführt?

Nein (siehe Nr. 2)

5. Die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates trat mit Veröffentlichung in Kraft und musste nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Den Mitgliedstaaten wurden aber Gestaltungsspielräume zur Zielerreichung belassen. Wurde die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates in Deutschland in nationales Recht umgesetzt und angepasst?

Ja (siehe Nr. 2)

6. Wie hoch ist der Satz der Übergewinnsteuer (Solidaritätsbeitrag) in Deutschland? Für welchen Zeitraum wird sie erhoben?

Der EU-Energiekrisenbeitrag beträgt 33 Prozent und der Besteuerungszeitraum ist das erste nach dem 31. Dezember 2021 beginnende volle Wirtschaftsjahr, sowie das darauffolgende volle Wirtschaftsjahr, in der Regel also die Jahre 2022 und 2023 (§ 4 Abs. 3, § 3 Abs. 2 EU-EnergieKBG).

7. Wie hoch ist in Deutschland die Obergrenze für Markterlöse der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen mit niedrigen Grenzkosten?

Die Erlösobergrenzen sind technologiespezifisch ausgestaltet und setzen sich aus den nachfolgenden Referenzkosten und einem Sicherheitszuschlag in Höhe von in der Regel 30 EUR/MWh zusammen. Bei Erneuerbare-Energie-Anlagen werden weitere Sicherheitsmargen berücksichtigt (§ 16 StromPBG).

Einzelheiten können der folgenden Tabelle entnommen werden (Tabelle entnommen aus Scholz et al.: Das Gesetz zur Strompreisbremse und die dort geregelte Abschöpfung sog. Überschusserlöse, EnK-Aktuell 2023, 01017.).

Technologie	Referenzkosten
Erneuerbare-Energien-Anlage in Direktvermarktung via Marktprämie	anzulegender Wert nach EEG für in diesem Kalendermonat eingespeisten Strom
Erneuerbare-Energien-Anlage in sonstiger Direktvermarktung	<ul style="list-style-type: none"> a) anzulegender Wert nach EEG für in diesem Kalendermonat eingespeisten Strom im Fall des Wechsels zur Marktprämie b) 100 EUR/MWh, wenn kein anzulegender Wert nach EEG bestimmbar
Kernenergie	<ul style="list-style-type: none"> a) 40 EUR/MWh für zwischen 30.11.2022 und 31.12.2022 eingespeisten Strom b) 90 EUR/MWh für zwischen 01.01.2023 und 16.04.2023 eingespeisten Strom (ggf. 110 EUR/MWh bei nach § 7 Abs. 1e AtG weiterbetriebenen Anlagen)
Abfall/Torf	70 EUR/MWh
Braunkohle	Summe aus den spezifischen CO ₂ -Kosten nach Anlage 3 und Fixkostendeckungsbeitrag von <ul style="list-style-type: none"> a) 50 EUR/MWh für Anlagen mit gesetzlich auf den 31.03.2030 vorgezogenem Stilllegungsdatum b) 30 EUR/MWh für alle übrigen Anlagen
Mineralöl (soweit nicht nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 ausgenommen)	250 EUR/MWh
Sonstige Anlagen in Direktvermarktung	100 EUR/MWh

8. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Obergrenze für Markterlöse nur auf 90 % der die Obergrenze für Markterlöse überschreitende Markterlöse anzuwenden. Wo liegt die Preisobergrenze für Markterlöse in Deutschland?

Die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen müssen an den Netzbetreiber, an dessen Netze ihre Stromerzeugungsanlage unmittelbar angeschlossen ist, 90 Prozent der im jeweiligen Abrechnungszeitraum mit der Stromerzeugungsanlage erwirtschafteten Überschusserlöse (Abschöpfungsbetrag) zahlen (§ 14 Abs. 1 S. 1 StromPBG).
